

Ausgleichende Gerechtigkeit

Autor(en): **Rickenbach, Louis**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **51 (1925)**

Heft 33

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



„Ihr eßt ja in der Schweiz das teuerste Brot der Welt!“ — „Derfür hämer au de billigst Schnaps.“

Badekleider den Proportionen des Einzelnen Rechnung getragen werden. Es wäre Sache eines Frauenvereins, festzustellen, der wievielte Teil eines männlichen Oberschenkels bedeckt sein muß, um nicht Aergernis zu erwecken. Gewiß würden sich zu diesem Zweck einige Vorführherren finden — und auch Damen, die sich einer Versammlung von Sittlichkeitsautoritäten zur Verfügung stellen würden.

Ferner sollten die Strandbadaufsicher notwendigerweise mit Maßbändern ausgerüstet werden, um in zweifelhaften Fällen Messungen vornehmen zu können. Zweckentsprechend wäre folgender Bußensatz: Für den ersten fehlenden Zentimeter eine Ordnungsbüße von 2 Fr.; für jeden weiteren angefangenen Zentimeter jeweils das Doppelte des vorherigen. Auf diese Weise steigert sich der Betrag entsprechend der Gefährlichkeit der Schenkelregion. Aufgabe der Beamten wäre es, festzustellen, ob und in welchem Maße das Wasser auf die Struktur des Gewebes eingewirkt hat.

(Ganz seltener Fall, da die Kostüme im Strandbad in der Regel nicht naß werden. Anm. d. Setzers.)

Ehrenprämien oder Orden für vorbildliche Badebekleidung würden gewiß dröhnenden Widerhall finden.

An mehrfach Zuwiderhandelnden sollte durch Tätowieren einer amtlichen Warnung auf die inkriminierte Stelle ein Exempel statuiert werden.

Eine im Prinzip andere Lösung des Problems wäre noch zu erwähnen: Könnte man nicht anstatt der oben erwähnten Lektüre, das „Schweiz. Obligationenrecht“, den „Talmud“ im Urtext, Knigges „Umgang mit Menschen“ und sämtliche Jahrgänge des „Kriegsrufs“ auslegen, dagegen aber von den besprochenen Vorschriften bezüglich der Badekostüme absehen?

Damit wäre den Vielen, die das spontane Bedürfnis haben, der Strandbadaufsicht den bloßen Hintern zu zeigen, endlich geholfen.